

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Wohnungsbau GmbH Hochtaunuskreis
61250 Usingen

Gesellschaftsvertrag 1990	Gesellschaftsvertrag 2021	
<p>I. Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>§ 1</p> <p>Die Gesellschaft führt die Firma „Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Hochtaunuskreis“</p> <p>Sie hat ihren Sitz in 61250 Usingen.</p>	<p>I. Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>§ 1</p> <p>Die Gesellschaft führt die Firma</p> <p style="text-align: center;">„Leben und Wohnen im Taunus GmbH“</p> <p>Sie hat ihren Sitz in 61250 Usingen.</p>	<p>Gemeinnützigkeit resultiert aus dem Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht von 1990, das es nicht mehr gibt. Bestandsschutz nur unter engen Voraussetzungen, die hier nicht erfüllt sind. Wegen Gefahr von Unterlassungsansprüchen seitens Konkurrenten oder Wettbewerbsvereinen, Empfehlung der Streichung „Gemeinnützigkeit“ in der Überschrift und der Firmierung. (Ausführliche Darstellung s. Gutachten S. 1)</p>
<p>II. Gegenstand der Gesellschaft</p> <p>§ 2</p> <p>1. Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung (gemeinnütziger Zweck).</p> <p>2. Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im „Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben.</p> <p>Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen.</p> <p>3. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.</p> <p>4. Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte nach Grundsätzen der Wohnungsgemeinnützigkeit im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages.</p> <p>5. Die Preisbildung für die Überlassung von Mietwohnungen und die Veräußerung von Wohnungsbauten soll angemessen sein, d. h. eine Kostendeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitales sowie die Bildung ausreichender Rücklagen unter Berücksichtigung einer Gesamttrentabilität des Unternehmens ermöglichen.</p> <p>6. Die Gesellschaft ist am 31.12.1989 als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen anerkannt. Sie darf im Veranlagungsjahr 1990 ausschließlich Geschäfte betreiben, die nach den am 31.12.1989</p>	<p>II. Gegenstand der Gesellschaft</p> <p>§ 2</p> <p>1. Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung.</p> <p>2. Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen.</p> <p>3. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.</p> <p>4. Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte nach Grundsätzen der Wohnungsgemeinnützigkeit im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages.</p> <p>5. Die Preisbildung für die Überlassung von Mietwohnungen und die Veräußerung von Wohnungsbauten soll angemessen sein, das heißt eine Kostendeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitales sowie die Bildung ausreichender Rücklagen unter Berücksichtigung einer Gesamttrentabilität des Unternehmens ermöglichen.</p> <p>6. Die Gesellschaft ist am 31.12.1989 als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen anerkannt. Sie darf im Veranlagungsjahr 1990 ausschließlich Geschäfte betreiben, die nach den am</p>	<p>Die Regelungen in Abs. 4 und 6 stammen noch aus der Zeit der Wohnungsgemeinnützigkeit (s. o.). Sie sind auch für die Beibehaltung der Gemeinnützigkeit in der Firmierung nicht zwingend erforderlich, auf der anderen Seite aber auch nicht schädlich.</p>

Gesellschaftsvertrag 1990	Gesellschaftsvertrag 2021																																																																									
geltenden Vorschriften des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts zulässig waren.	31.12.1989 geltenden Vorschriften des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts zulässig waren.																																																																									
<p>III. Stammkapital und Stammeinlagen</p> <p>§ 3</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 966.689,33 (i. W. : neunhundertsechundsechzigtausendsechshundertneundachtzig kommdreundreisig).</p> <p>2. Von diesem Stammkapital halten die Gesellschafter folgende Stammeinlagen:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">%</td> </tr> <tr> <td>Hochtaunuskreis</td> <td style="text-align: right;">200.221,90</td> <td style="text-align: right;">20,71 %</td> </tr> <tr> <td>Stadt Usingen</td> <td style="text-align: right;">62.121,96</td> <td style="text-align: right;">6,43 %</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Neu-Anspach</td> <td style="text-align: right;">289.646,85</td> <td style="text-align: right;">29,96 %</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Grävenwiesbach</td> <td style="text-align: right;">124.448,44</td> <td style="text-align: right;">12,87 %</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Schmitten</td> <td style="text-align: right;">97.145,46</td> <td style="text-align: right;">10,05 %</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Weilrod</td> <td style="text-align: right;">84.976,71</td> <td style="text-align: right;">8,79 %</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Wehrheim</td> <td style="text-align: right;">83.995,03</td> <td style="text-align: right;">8,69 %</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Waldems</td> <td style="text-align: right;"><u>20.809,58</u></td> <td style="text-align: right;"><u>2,15 %</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">EUR 963.365,93</td> <td style="text-align: right;">99,65 %</td> </tr> <tr> <td>Eigene Anteile</td> <td style="text-align: right;"><u>EUR 3.323,40</u></td> <td style="text-align: right;"><u>0,35 %</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">EUR 966.689,33</td> <td style="text-align: right;">100 %</td> </tr> </table> <p>3. Der Hochtaunuskreis und die Gemeinden müssen als Gesellschafter mindestens über 51% der Stimmen verfügen.</p>		EUR	%	Hochtaunuskreis	200.221,90	20,71 %	Stadt Usingen	62.121,96	6,43 %	Gemeinde Neu-Anspach	289.646,85	29,96 %	Gemeinde Grävenwiesbach	124.448,44	12,87 %	Gemeinde Schmitten	97.145,46	10,05 %	Gemeinde Weilrod	84.976,71	8,79 %	Gemeinde Wehrheim	83.995,03	8,69 %	Gemeinde Waldems	<u>20.809,58</u>	<u>2,15 %</u>		EUR 963.365,93	99,65 %	Eigene Anteile	<u>EUR 3.323,40</u>	<u>0,35 %</u>		EUR 966.689,33	100 %	<p>III. Stammkapital und Stammeinlagen</p> <p>§ 3</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 966.689,33 (i. W. : Neunhundertsechundsechzigtausendsechshundertneund-achtzig Euro dreiunddreißig Cent).</p> <p>2. Von diesem Stammkapital halten die Gesellschafter¹⁾ folgende Stammeinlagen:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">%</td> </tr> <tr> <td>Hochtaunuskreis</td> <td style="text-align: right;">200.221,90</td> <td style="text-align: right;">20,71</td> </tr> <tr> <td>Stadt Usingen</td> <td style="text-align: right;">62.121,96</td> <td style="text-align: right;">6,43</td> </tr> <tr> <td>Stadt Neu-Anspach</td> <td style="text-align: right;">289.646,85</td> <td style="text-align: right;">29,96</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Grävenwiesbach</td> <td style="text-align: right;">124.448,44</td> <td style="text-align: right;">12,87</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Schmitten</td> <td style="text-align: right;">97.145,46</td> <td style="text-align: right;">10,05</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Weilrod</td> <td style="text-align: right;">84.976,71</td> <td style="text-align: right;">8,79</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Wehrheim</td> <td style="text-align: right;">83.995,03</td> <td style="text-align: right;">8,69</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Waldems</td> <td style="text-align: right;"><u>20.809,58</u></td> <td style="text-align: right;"><u>2,15</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">963.365,93</td> <td style="text-align: right;">99,65</td> </tr> <tr> <td>Eigene Anteile</td> <td style="text-align: right;"><u>3.323,40</u></td> <td style="text-align: right;"><u>0,35</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">966.689,33</td> <td style="text-align: right;">100,00</td> </tr> </table> <p>3. Der Hochtaunuskreis und die Gemeinden müssen als Gesellschafter mindestens über 51 Prozent der Stimmen verfügen.</p>		EUR	%	Hochtaunuskreis	200.221,90	20,71	Stadt Usingen	62.121,96	6,43	Stadt Neu-Anspach	289.646,85	29,96	Gemeinde Grävenwiesbach	124.448,44	12,87	Gemeinde Schmitten	97.145,46	10,05	Gemeinde Weilrod	84.976,71	8,79	Gemeinde Wehrheim	83.995,03	8,69	Gemeinde Waldems	<u>20.809,58</u>	<u>2,15</u>		963.365,93	99,65	Eigene Anteile	<u>3.323,40</u>	<u>0,35</u>		966.689,33	100,00	<p>Abs. 2: Um einer gendgerechten Sprache gerecht zu werden, aber trotzdem die Lesbarkeit zu gewährleisten, wurde in § 3 Abs. 2 eine Fußnote mit dem entsprechenden Hinweis der Nutzung des generischen Maskulinums ergänzt.</p>
	EUR	%																																																																								
Hochtaunuskreis	200.221,90	20,71 %																																																																								
Stadt Usingen	62.121,96	6,43 %																																																																								
Gemeinde Neu-Anspach	289.646,85	29,96 %																																																																								
Gemeinde Grävenwiesbach	124.448,44	12,87 %																																																																								
Gemeinde Schmitten	97.145,46	10,05 %																																																																								
Gemeinde Weilrod	84.976,71	8,79 %																																																																								
Gemeinde Wehrheim	83.995,03	8,69 %																																																																								
Gemeinde Waldems	<u>20.809,58</u>	<u>2,15 %</u>																																																																								
	EUR 963.365,93	99,65 %																																																																								
Eigene Anteile	<u>EUR 3.323,40</u>	<u>0,35 %</u>																																																																								
	EUR 966.689,33	100 %																																																																								
	EUR	%																																																																								
Hochtaunuskreis	200.221,90	20,71																																																																								
Stadt Usingen	62.121,96	6,43																																																																								
Stadt Neu-Anspach	289.646,85	29,96																																																																								
Gemeinde Grävenwiesbach	124.448,44	12,87																																																																								
Gemeinde Schmitten	97.145,46	10,05																																																																								
Gemeinde Weilrod	84.976,71	8,79																																																																								
Gemeinde Wehrheim	83.995,03	8,69																																																																								
Gemeinde Waldems	<u>20.809,58</u>	<u>2,15</u>																																																																								
	963.365,93	99,65																																																																								
Eigene Anteile	<u>3.323,40</u>	<u>0,35</u>																																																																								
	966.689,33	100,00																																																																								
<p>§ 4</p> <p>1. Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.</p> <p>2. Ausscheidende Gesellschafter erhalten nach vorrangiger Befriedigung offener Forderungen nicht mehr als ihre gezahlten Einlagen zurück.</p>	<p>§ 4</p> <p>1. Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.</p> <p>2. Ausscheidende Gesellschafter erhalten nach vorrangiger Befriedigung offener Forderungen nicht mehr als ihre gezahlten Einlagen zurück.</p>																																																																									
<p>IV. Organe der Gesellschaft</p> <p>§ 5</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>a) die Geschäftsführung</p> <p>b) der Aufsichtsrat</p> <p>c) die Gesellschaftsversammlung.</p>	<p>IV. Organe der Gesellschaft</p> <p>§ 5</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>a) die Geschäftsführung,</p> <p>b) der Aufsichtsrat,</p> <p>c) die Gesellschaftsversammlung.</p>																																																																									

¹⁾ Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, wird in diesem Vertrag das generische Maskulinum verwendet.

Gesellschaftsvertrag 1990	Gesellschaftsvertrag 2021	
<p>N. N.</p>	<p>§ 6</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit Mitgliedern der Geschäftsführung und Mitgliedern des Aufsichtsrates darf die Gesellschaft Geschäfte und Rechtsgeschäfte nur abschließen, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte zustimmt. Entsprechendes gilt bei Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und weiteren nahen Angehörigen der Mitglieder der Geschäftsführung und Mitgliedern des Aufsichtsrates. Die Betroffenen sind nicht stimmberechtigt. 2. Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Gesellschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 Prozent beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben. 	<p>Nach § 5 springt der Vertrag von 1990 direkt zu § 7. Es fehlt ein § 6. Im Folgenden schlagen wir Ihnen aber eine denkbare Regelung für diese Stelle vor.</p> <p>§ 6 Abs. 1 wurde entsprechend dem GdW-Muster angepasst. Intention dieser Regelung ist es, aus der „Compliance-Perspektive“ Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern oder Aufsichtsratsmitgliedern und einem engen Angehörigenkreis generell an die Zustimmung des Aufsichtsrats zu knüpfen.</p> <p>Mit Abs. 2 wurde die Regelung auch auf Rechtsgeschäfte mit juristischen Personen oder Personengesellschaften mit Beteiligung der o. g. Personen ausgeweitet.</p> <p>Die Regelungen sind optional, sie werden aus Compliance-Gesichtspunkten jedoch empfohlen.</p>
<p>A. Geschäftsführung</p> <p>§ 7</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern, die haupt- oder nebenamtlich tätig sein können. 2. Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat bestellt. <p>Die Bestellung kann aus wichtigem Grund von der Gesellschaftsversammlung widerrufen werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben 4. Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen; sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Geschäftsführer nur aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat gekündigt werden. 	<p>A. Geschäftsführung</p> <p>§ 7</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern, die haupt- oder nebenamtlich tätig sein können. 2. Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat bestellt. Zukünftige Bestellungen erfolgen auf die Dauer von fünf Jahren. Wiederholte Bestellungen sind jeweils für die Dauer von fünf Jahren zulässig. Sie bedürfen eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund von der Gesellschaftsversammlung widerrufen werden. 3. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben. 4. Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer der Bestellung geschlossen. Sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Geschäftsführer nur aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat gekündigt werden. 	<p>Die Dauer der Bestellung der Geschäftsführer sollte direkt im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden. Ferner kann auch die wiederholte Bestellung direkt geregelt werden. Diese Ergänzungen sind allerdings ebenfalls optional. Sie dienen der Planungssicherheit des Geschäftsführers. Gleichzeitig soll die Gesellschaft nicht bereits zu früh gebunden werden.</p> <p>Gemäß der Ergänzung in Abs. 2 wird empfohlen, die Anstellungsverträge auf die Dauer der Bestellung zu schließen.</p>

Gesellschaftsvertrag 1990	Gesellschaftsvertrag 2021	
<p>5. Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrates kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden.</p> <p>6. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.</p>	<p>5. Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrates kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden.</p> <p>6. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.</p>	
<p>§ 8</p> <p>1. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich die Gesellschaft.</p> <p>2. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag. Einzelne Geschäftsführer können zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.</p> <p>3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes vorzulegen.</p> <p>4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.</p> <p>5. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf dessen Verlangen teilnimmt, Auskunft zu erteilen.</p>	<p>§ 8</p> <p>1. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich die Gesellschaft.</p> <p>2. Einzelne oder alle Mitglieder der Geschäftsführung können durch Beschluss des Aufsichtsrates vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181, zweiter Fall BGB, befreit werden.</p> <p>3. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag. Einzelne Geschäftsführer können zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.</p> <p>4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Ergebnisverwendung vorzulegen.</p> <p>5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.</p> <p>6. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf dessen Verlangen teilnimmt, Auskunft zu erteilen.</p>	<p>Die Ergänzung in Abs. 2 ist optional und insbesondere dann von Relevanz, wenn weitere Tochterunternehmen vorhanden, geplant oder für die Zukunft nicht auszuschließen sind. Dann würden der Geschäftsführung mehr Befugnisse eingeräumt.</p> <p>Der Begriff „Bilanzgewinn“ sollte durch den neutralen Begriff „Ergebnisverwendung“ ausgetauscht werden, da auch ein Verlust als Ergebnis möglich ist.</p>
<p>§ 9</p> <p>Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.</p>	<p>§ 9</p> <p>Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.</p>	

Gesellschaftsvertrag 1990	Gesellschaftsvertrag 2021	
<p>B. Aufsichtsrat</p> <p>§ 10</p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus</p> <p>a) dem jeweiligen Landrat des Hochtaunuskreises als Vorsitzenden,</p> <p>b) einem Stellvertreter</p> <p>c) dem Schriftführer</p> <p>d) fünf Beisitzern</p> <p>Die Aufsichtsratsmitglieder nach 1 b) bis d) werden von der Gesellschaftsversammlung für jeweils 3 Geschäftsjahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, hierbei wird das Jahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>2. Gehört ein Aufsichtsratsmitglied dem Organ eines Gesellschafters an, endet seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat, wenn er seine Mitgliedschaft in dem Organ des Gesellschafters verliert. An seine Stelle tritt für den Rest der Wahlzeit sein Nachfolger im Organ des Gesellschafters mit der Maßgabe, dass die auf den Wechsel folgende Gesellschafterversammlung die Nachfolge zu bestätigen oder einen anderen Nachfolger zu wählen hat. Bei dem vorzeitigen Ausscheiden sonstiger Aufsichtsratsmitglieder ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.</p> <p>3. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abzurufen und durch die Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl (§ 13 Abs.2), so muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden. Die Amtsdauer, des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds Gewählten, beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.</p> <p>4. Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern haben die Geschäftsführer unverzüglich durch den Bundesanzeiger und die im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachung der Gesellschaft bestimmten anderen öffentlichen Blätter bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.</p> <p>5. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als</p>	<p>B. Aufsichtsrat</p> <p>§ 10</p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus</p> <p>a) dem jeweiligen Landrat des Hochtaunuskreises oder einem vom ihm benannten Mitglied des Kreisausschusses als Vorsitzenden,</p> <p>b) einem Stellvertreter,</p> <p>c) dem Schriftführer,</p> <p>d) fünf weiteren Mitgliedern.</p> <p>Die Aufsichtsratsmitglieder nach 1 b) bis d) werden von der Gesellschaftsversammlung für jeweils 3 Geschäftsjahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, hierbei wird das Jahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>2. Gehört ein Aufsichtsratsmitglied dem Organ eines Gesellschafters an, endet seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat, wenn er seine Mitgliedschaft in dem Organ des Gesellschafters verliert. An seine Stelle tritt für den Rest der Amtszeit im Aufsichtsrat sein Nachfolger im Organ des Gesellschafters mit der Maßgabe, dass die auf den Wechsel folgende Gesellschafterversammlung die Nachfolge zu bestätigen oder einen anderen Nachfolger zu wählen hat. Bei dem vorzeitigen Ausscheiden sonstiger Aufsichtsratsmitglieder ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.</p> <p>3. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abzurufen und durch die Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl (§ 13 Abs. 2), so muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden. Die Amtsdauer, des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds Gewählten, beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.</p> <p>4. Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern haben die Geschäftsführer unverzüglich durch den Bundesanzeiger und die im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachung der Gesellschaft bestimmten anderen öffentlichen Blätter bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.</p> <p>5. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer, Prokuristen oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigte Handlungsbevollmächtigte sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat</p>	<p>Erleichterung zugunsten des Landrates</p> <p>Der Begriff „Beisitzer“ ist im Zusammenhang mit einem Aufsichtsrat einer GmbH eher ungewöhnlich.</p> <p>In Abs. 2 S. 2 empfehlen wir der Einheitlichkeit wegen, den Begriff „Wahlzeit“ durch „Amtszeit im Aufsichtsrat“ zu ersetzen.</p> <p>Abs. 5 S. 1 sollte entsprechend § 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. § 105 Abs. 1 AktG ergänzt werden.</p>

Gesellschaftsvertrag 1990	Gesellschaftsvertrag 2021	
<p>Aufsichtsratsmitglieder ausüben.</p> <p>6. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates einschließlich seines Vorsitzenden ist ehrenamtlich.</p>	<p>einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.</p> <p>6. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates einschließlich seines Vorsitzenden ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird gewährt; Maßstab ist die Entschädigungsordnung des Hochtaunuskreises.</p>	<p>Konkrete Regelung direkt im Gesellschaftsvertrag.</p>
<p>§ 11</p> <p>1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung bestimmt.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.</p> <p>4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen; für die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist die Übertragung zulässig.</p>	<p>§ 11</p> <p>1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung bestimmt.</p> <p>2. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehört insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung, b) die Bestellung und der Widerruf der Bestellung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge, c) die Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert, d) Teilnahme an der Gesellschafterversammlung, e) Prüfung des Jahresabschlusses und Bericht an die Gesellschafterversammlung gemäß § 14. <p>3. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.</p> <p>4. Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit eine Berichterstattung nach Maßgabe des § 90 Abs. 3, 4 und 5 S. 1 und 2 AktG verlangen.</p> <p>5. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.</p> <p>6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.</p>	<p>Wir empfehlen, die Aufgaben des Aufsichtsrates auch konkret noch einmal im Gesellschaftsvertrag festzuhalten, selbst wenn diese zum Teil bereits an anderen Stellen genannt sind.</p> <p>Ferner empfehlen wir, die Ergänzung einer weiteren Regelung als Abs. 3, entsprechend § 90 Abs. 3, 4 und 5 S. 1 und 2 AktG, nach der der Aufsichtsrat jederzeit Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen kann.</p> <p>Abs. 4 der Fassung von 1990 enthält in Hs. 2 die Regelung, dass die Übertragung der Obliegenheiten auf den Prüfungsausschuss möglich ist. Der Aufsichtsrat kann auch die in § 107 Abs. 3 S. 2 AktG genannten Aufgaben nicht zur endgültigen Erledigung durch den Prüfungsausschuss delegieren. Der Prüfungsausschuss kann daher nur Empfehlungen aussprechen und Vorschläge machen, dies gegenüber dem Aufsichtsrat (MüKoAktG/Habersack, AktG § 107, Rn. 114-118). Wir empfehlen daher die Streichung des 2. Hs. (vgl. dazu auch die Regelungen in § 4 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat).</p>

Gesellschaftsvertrag 1990	Gesellschaftsvertrag 2021	
<p>§ 12</p> <p>Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.</p>	<p>§ 12</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. 2. Soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, beschränkt sich die Haftung des Aufsichtsrates auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit bei einer Gesellschaft haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn die Vertreter der Gemeinde nach Weisung gehandelt haben (§ 125 Abs. 3 HGO). 	<p>§ 125 Abs. 3 HGO enthält Vorgaben hinsichtlich der Haftung des Aufsichtsrates, die hier mit Abs. 2 ergänzen wurden.</p>
<p>§ 13</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf Sitzungen ab, mindestens aber zwei Sitzungen jährlich. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. <p>Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der / die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (§ 10) in der Sitzung zugegen sind. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. 3. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen. 4. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind. 5. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben. 	<p>§ 13</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf Sitzungen ab, mindesten eine Sitzung im Kalenderhalbjahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt nach Wahl des Vorsitzenden schriftlich, per Telefax, telefonisch oder unter Nutzung elektronischer Medien (z. B. E-Mail). Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der/die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. 2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (§ 10) bei der Beschlussfassung anwesend sind. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. 3. Aufsichtsratsmitglieder können auch ohne physische Anwesenheit am Ort der Sitzung mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder Video) an der Sitzung teilnehmen, wenn nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht. 4. Eine Sitzung des Aufsichtsrates kann auch ohne physische Anwesenheit mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder per Videokonferenz) durchgeführt werden. 5. Schriftliche Beschlussfassungen ohne Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn nicht 	<p>Anpassung an den Wortlaut des § 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. § 110 Abs. 3 S. 2 AktG. So ist es auch in der Geschäftsanweisung für den Aufsichtsrat, § 3 Abs. 1, formuliert.</p> <p>Es kommt ja gerade darauf an, dass die betroffenen Personen im Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend sind und nicht nur grundsätzlich an der Sitzung, bspw. nur zu Beginn, teilnehmen. Abs. 2 S. 1 wurde zur Klarstellung entsprechend geändert.</p> <p>An dieser Stelle sind im Gesellschaftsvertrag die Alternativen zu einer Aufsichtsratssitzung in Präsenzform als Abs. 3 bis 5 ergänzt: Die erste Regelung schildert die Situation einer Aufsichtsratssitzung in Hybridform. Es besteht danach die Möglichkeit an einer Präsenzsitzung, z. B. per Video, teilzunehmen.</p> <p>Die zweite Regelung stellt die rein digitale Aufsichtsratssitzung dar. Nach der vorgeschlagenen Ausgestaltung ist eine digitale Aufsichtsratssitzung künftig „ohne Hürden“ möglich.</p> <p>Die dritte Formulierung regelt die schriftliche Beschlussfassung. Diese war in Ihrem Gesellschaftsvertrag zuvor bereits in Abs. 3 dergestalt geregelt, dass sämtliche Aufsichtsratsmitglieder diesem Verfahren zwingend zustimmen mussten. Nunmehr</p>

Gesellschaftsvertrag 1990	Gesellschaftsvertrag 2021	
<p>6. Der / die Geschäftsführer nimmt / nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anderes.</p>	<p>mehr als die Hälfte der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>6. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.</p> <p>7. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.</p> <p>8. Der/die Geschäftsführer nimmt/nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anderes.</p>	<p>sind die Hürden niedriger ausgestaltet. Die schriftliche Beschlussfassung ist nur möglich, wenn nicht mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder dem Verfahren widerspricht. Natürlich handelt es sich auch hier nur um Vorschläge. Alleine die Einräumung weiterer Möglichkeiten bedeutet nicht, dass von diesen auch Gebrauch gemacht werden muss. Sie können z. B. die Hürden auch nochmal anders ausgestalten, „wenn nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht“.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages diese Regelungen auch in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend anzupassen wären (vgl. dort § 3 Abs. 4, 8).</p>
<p>§ 14</p> <p>1. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.</p> <p>2. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit dem / den Geschäftsführer /n die Beschlussfassung über</p> <ol style="list-style-type: none"> die Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken, die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen (§ 22 Abs. 3), die Höhe und Fälligkeit der auf die Stammeinlagen zu leistenden restlichen Zahlungen (§ 3 Abs 2), die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter (§4), die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung, 	<p>§ 14</p> <p>1. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung zu prüfen und hierüber an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.</p> <p>2. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit dem/den Geschäftsführer /n die Beschlussfassung über</p> <ol style="list-style-type: none"> die Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken, die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen (§ 22 Abs. 2), die Zustimmung zur Erteilung und zum Widerruf von Prokura, die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter (§ 4), die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung, 	<p>In Abs. 1 Satz 1 sollten Sie ebenfalls statt „Verwendung des Bilanzgewinns“ besser „Ergebnisverwendung“ formulieren (s. o.).</p> <p>S. 3 der Fassung von 1990 war doppelt aufgeführt. Hier sollten Sie die erste Formulierung (S. 3) streichen, da der Satz nicht korrekt endet. Lassen Sie also den letzten Satz (S. 4) des Absatzes stehen.</p> <p>Die Regelung in Abs. 2 Buchst. b) verweist auf § 22 Abs. 3. Diesen gibt es jedoch nicht. Die korrekte Verweisung lautet auf § 22 Abs. 2. In Abs. 2 Buchst.c) der Fassung von 1990 irritiert der Verweis auf die Regelung in § 3 Abs. 2, da diese inhaltlich nicht passt. Hier müssen Sie je nach Willensrichtung entweder den Verweis oder die ganze Regelung streichen.</p> <p>Ferner könnte noch ergänzt werden, dass die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten der Zuständigkeit des Aufsichtsrates nach vorheriger</p>

Gesellschaftsvertrag 1990	Gesellschaftsvertrag 2021	
f) die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer.	f) die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer.	Beratung mit den Geschäftsführern unterliegt. Dies ist natürlich optional und würde dem Aufsichtsrat nach Besprechung mit den Geschäftsführern weitere Zuständigkeiten einräumen. Hierzu sieht der Gesellschaftsvertrag keinerlei Regelung vor.
<p>C. Gesellschafterversammlung</p> <p>§ 15</p> <p>1. Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.</p> <p>2. In der Gesellschafterversammlung gewähren je 255,65 € eines Geschäftsanteils eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.</p> <p>3. Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Das gilt auch von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.</p>	<p>C. Gesellschafterversammlung</p> <p>§ 15</p> <p>1. Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.</p> <p>2. In der Gesellschafterversammlung gewähren je EUR 255,65 eines Geschäftsanteils eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.</p> <p>3. Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Das gilt auch von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.</p> <p>4. Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Vertreter in der Gesellschafterversammlung möglichst paritätisch durch Frauen und Männer besetzt werden.</p>	<p>In Abs. 2 S. 2 hat sich ein redaktioneller Fehler eingeschlichen, hier müsste es „werden“ statt „werfen“ heißen.</p> <p>Der Wunsch nach dieser Regelung wurde im Rahmen der Gesellschafterversammlung geäußert.</p>
<p>§ 16</p> <p>1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr im Hochtaunuskreis statt.</p> <p>2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinns, soweit in §§ 22, 23 nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.</p> <p>3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.</p> <p>4. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn</p>	<p>§ 16</p> <p>1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr in der Regel im Hochtaunuskreis statt.</p> <p>2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung, soweit in §§ 22, 23 nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.</p> <p>3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.</p> <p>4. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn</p>	<p>In Abs. 1 ist geregelt, dass die Gesellschafterversammlung im Hochtaunuskreis stattfindet. In Anbetracht der Tatsache, dass künftig auch andere Alternativen zur Generalversammlung in Präsenzform möglich sein sollen, sollte diese Formulierung etwas aufgeweicht werden, z. B. durch den Einschub „in der Regel“.</p> <p>In Abs. 2 ist der Begriff „Verwendung des Bilanzgewinns“ durch „Ergebnisverwendung“ zu ersetzen.</p>

Gesellschaftsvertrag 1990	Gesellschaftsvertrag 2021	
<p>a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.</p> <p>b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl sinkt (§13 Abs. 2),</p> <p>c) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll,</p> <p>d) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen.</p> <p>5. Beschlüsse können ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder diesem Verfahrensweg zustimmen.</p>	<p>a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,</p> <p>b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl sinkt (§13 Abs. 2),</p> <p>c) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll,</p> <p>d) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen.</p> <p>5. Die Gesellschafterversammlung kann ganz oder teilweise mit persönlicher Anwesenheit oder virtuell (Videotelefonie, Telefonkonferenz etc.) abgehalten werden. Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz) auch ohne Einberufung einer Sitzung herbeiführen, soweit das Gesetz keine andere Form vorschreibt.</p>	<p>In Abs. 5 ist das schriftliche Umlaufverfahren geregelt. Diesen Absatz könnte man erweitern um die Möglichkeit einer rein virtuellen und hybriden Gesellschafterversammlung. Gemäß § 45 Abs. 2 GmbHG ist man dabei in der Ausgestaltung frei.</p>
<p>§ 17</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von den Geschäftsführern einberufen.</p> <p>2. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafter.</p> <p>Zwischen dem Tag der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.</p> <p>3. Verlangen Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>4. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der</p>	<p>§ 17</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von den Geschäftsführern einberufen.</p> <p>2. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung schriftlich an die Gesellschafter. Zwischen dem Tag der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.</p> <p>3. Verlangen Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>4. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten</p>	<p>In Abs. 2 regelt der Gesellschaftsvertrag die Einladung mittels eingeschriebenem Brief (wie § 51 Abs. 1 GmbHG). Stattdessen könnte die Einladung aber auch schriftlich erfolgen. Diese Änderung soll eine Erleichterung darstellen, sie ist optional.</p>

Gesellschaftsvertrag 1990	Gesellschaftsvertrag 2021	
<p>Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.</p> <p>5. Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.</p>	<p>Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.</p> <p>5. Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind und keiner der Gesellschafter der Beschlussfassung widerspricht.</p>	<p>Das GdW-Muster formuliert hier noch einen Halbsatz „und keiner der Gesellschafter der Beschlussfassung widerspricht“. Diese Ergänzung ist im § 51 Abs. 3 und 4 GmbHG nicht geregelt und ebenfalls optional. Sie dient dem Schutz der Gesellschafter vor „überraschenden Beschlüssen“.</p>
<p>§ 18</p> <p>a) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Versammlung zu leiten.</p> <p>b) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.</p> <p>c) Auf Antrag kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 19 f, g, h, k ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, diese auf Antrag eines Gesellschafters beschließen.</p> <p>d) Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben, das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>e) Bei Wahlen ist nur derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p>f) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.</p>	<p>§ 18</p> <p>1. Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Versammlung zu leiten.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.</p> <p>3. Auf Antrag kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 19 f, g, h, k ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dieses auf Antrag eines Gesellschafters beschließen.</p> <p>4. Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben, das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>5. Bei Wahlen ist nur derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im Übrigen wird der Wahlvorgang durch eine von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Wahlordnung geregelt.</p> <p>6. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.</p>	<p>In § 18 hat sich die Nummerierungsebene verschoben, statt Absätzen sind hier Buchstaben aufgelistet. Der Einheitlichkeit halber sollte auch hier eine Nummerierung eingeführt werden. In Abs. 1 S. 1 hat sich ein redaktioneller Fehler eingeschlichen. Hier fehlt ein Wort „oder bei seiner Verhinderung ...“</p> <p>In Abs. 3 müsste es im letzten Halbsatz heißen „dieses auf Antrag“.</p> <p>Abs. 5 könnte noch um einen Verweis auf die Wahlordnung ergänzt werden. Diese wird auch in § 19 Abs. 2 i) benannt.</p> <p>Die Ergänzung in Abs. 6 ist optional.</p>

Gesellschaftsvertrag 1990	Gesellschaftsvertrag 2021	
<p>§19</p> <p>1. Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben, a) den Lagebericht, b) den Bericht des Aufsichtsrates, c) den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu beraten.</p> <p>2. Ihr obliegt die Beschlussfassung über a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), b) die Verwendung des Bilanzgewinnes, c) den Ausgleich des Bilanzverlustes, d) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen, e) die Einziehung von Geschäftsanteilen, f) die Entlastung des/der Geschäftsführer(s) und des Aufsichtsrates, g) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, h) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund (§7 Abs. 4) und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, i) die Genehmigung der Geschäftsanweisung und der Wahlordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrates, k) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern, l) die Zustimmung zu Entscheidungsgegenständen, die die Gesellschafterversammlung durch Beschluss von ihrer Zustimmung abhängig gemacht hat, m) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, n) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft.</p>	<p>§ 19</p> <p>1. Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben, a) den Lagebericht, b) den Bericht des Aufsichtsrates, c) den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu beraten.</p> <p>2. Ihr obliegt die Beschlussfassung über a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), b) die Verwendung des Bilanzgewinnes, c) den Ausgleich des Bilanzverlustes, d) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen, e) die Einziehung von Geschäftsanteilen, f) die Entlastung des/der Geschäftsführer(s) und des Aufsichtsrates, g) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, h) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund (§ 7 Abs. 4) und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, i) die Genehmigung der Geschäftsordnung und der Wahlordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrates, k) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern, l) die Zustimmung zu Entscheidungsgegenständen, die die Gesellschafterversammlung durch Beschluss von ihrer Zustimmung abhängig gemacht hat, m) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, n) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft.</p>	<p>In Abs. 2 i) formulieren Sie „Geschäftsanweisung“. Das Regelwerk selbst wird aber mit „Geschäftsordnung“ überschrieben. Hier müsste man, nur um Missverständnissen vorzubeugen, eine einheitliche Formulierung wählen, wobei der Gesellschaftsvertrag die Grundlage bildet.</p>
<p>§ 20</p> <p>1. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.</p> <p>2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über a) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund (§7 Abs. 4) und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages (§19 Buchst. m), c) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft (§19 Buchst. n) bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§18 Abs. 4).</p>	<p>§ 20</p> <p>1. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.</p> <p>2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über a) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund (§ 7 Abs. 4) und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 19 Buchst. m)), c) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft (§19 Buchst. n)) bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§ 18 Abs. 4).</p>	

Gesellschaftsvertrag 1990	Gesellschaftsvertrag 2021	
<p>3. Ein Beschluss über die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Gesellschafter sowie die Hälfte des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.</p>	<p>3. Ein Beschluss über die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Gesellschafter sowie die Hälfte des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p>	<p>Die Ergänzung um den Hinweis wird empfohlen.</p>
<p>V. Rechnungslegung</p> <p>§ 21</p> <p>1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Gesellschaft bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.</p> <p>2. Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.</p> <p>3. Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu beachten.</p> <p>4. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.</p>	<p>V. Rechnungslegung</p> <p>§ 21</p> <p>1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Gesellschaft bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.</p> <p>2. Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.</p> <p>3. Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den gesetzlichen Vorgaben aufzustellen.</p> <p>4. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.</p>	<p>Diese Änderungen der Formulierungen in Abs. 3 und 4 sind vereinfacht dargestellt, sie verweisen auf die Vorgaben des Gesetzes und sind so „rechtlich-inhaltlich“ zutreffender.</p>
<p>VI. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung</p> <p>§ 22</p> <p>1. Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrages ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10% des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden.</p> <p>2. Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellung in und die Entnahme aus den Gewinnrücklagen beschließt der Aufsichtsrat nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern.</p>	<p>VI. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung</p> <p>§ 22</p> <p>1. Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrages ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens zehn Prozent des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 AktG gelten entsprechend.</p> <p>2. Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellung in und die Entnahme aus den Gewinnrücklagen beschließt der</p>	<p>Verweis auf die gesetzliche Regelung.</p>

Gesellschaftsvertrag 1990	Gesellschaftsvertrag 2021	
	Aufsichtsrat nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern.	
<p>§ 23</p> <p>1. Der Bilanzgewinn kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.</p> <p>2. Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden.</p> <p>3. Die Gewinnanteile sind vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit.</p> <p>4. Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahestehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft – zusätzlich – einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenden, anrechenbaren Körperschaftssteuer, die auf ihre Ertragssteuerverpflichtungen anzurechnen ist, abführen.</p>	<p>§ 23</p> <p>1. Der Bilanzgewinn kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.</p> <p>2. Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden.</p> <p>3. Die Gewinnanteile sind vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit.</p> <p>4. Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahestehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft – zusätzlich – einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenden, anrechenbaren Körperschaftssteuer, die auf ihre Ertragsteuerverpflichtungen anzurechnen ist, abführen.</p>	
<p>§ 24</p> <p>Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Rücklage nach § 22 Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.</p>	<p>§ 24</p> <p>Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Rücklage nach § 22 Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.</p>	
<p>VII. Offenlegung, Bekanntmachung</p> <p>§ 25</p> <p>1. Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrates, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325, 326, 327, 328 HGB anzuwenden. Außerdem erfolgen Bekanntmachungen im Usinger Anzeiger.</p>	<p>VII. Offenlegung, Bekanntmachung</p> <p>§ 25</p> <p>Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk sowie des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrates, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325, 326, 327, 328 HGB anzuwenden. Außerdem erfolgen Bekanntmachungen im „Usinger Anzeiger“.</p>	

Gesellschaftsvertrag 1990	Gesellschaftsvertrag 2021	
<p>VIII. Prüfung der Gesellschaft</p> <p>§ 26</p> <p>Die Gesellschafterversammlung bestimmt den Prüfer für die Jahresabschlussprüfung.</p>	<p>VIII. Prüfung der Gesellschaft</p> <p>§ 26</p> <p>1. Die Gesellschaft unterliegt der Pflichtprüfung nach § 316 HGB. Der Abschlussprüfer nimmt auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 HGrG vor.</p> <p>2. Die zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden können sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft gemäß § 54 HGrG einsehen.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung bestimmt den Prüfer für die Jahresabschlussprüfung.</p>	<p>Hier empfehlen wir zunächst, als Abs. 1 die Pflichtprüfung nach § 316 HGB sowie gemäß § 123 Abs. 1 Nr. 1 HGO den Verweis auf § 53 Abs. 1 HGrG zu ergänzen, auch wenn der in § 53 Abs. 1 HGrG bezeichnete Beteiligungsumfang bei den einzelnen Gesellschaftsgemeinden nicht erreicht ist (vgl. Empfehlung für die gesellschaftsvertragliche Ausgestaltung in Schneider/Dreißler/Rauber/Risch „Kommentar zur Hessischen Gemeindeordnung“, § 123, Rn. 3.2). Argument hierfür ist, dass zwar mit Ausnahme der Stadt Neu-Anspach keine Gesellschafterin den in § 53 HGrG vorausgesetzten Mindestbeteiligungsumfang von 25 Prozent erreicht, aber allein hierdurch die Stadt Neu-Anspach dennoch gemeinsam mit den weiteren kommunalen Gesellschaftern eine Erweiterung des Prüfungsumfangs um die Gegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1-3 HGrG verlangen kann. Zudem sieht die Regelung in § 123 Abs. 2 HGO auch bei Minderheits-beteiligungen von kommunalen/gemeindlichen Gesellschaftern eine entsprechende Hinwirkungspflicht vor. Daher empfehlen wir die Änderung des Abs. 1.</p> <p>Weiter empfehlen wir aus gleichen Erwägungen, in einem zweiten Absatz die weitere folgende kommunalrechtliche Vorgaben aus § 123 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 HGO i. V. m. § 54 HGrG zu ergänzen.</p> <p>Als abschließender Absatz könnte dann die bisherige Regelung zur Prüferbestimmung aufgeführt werden.</p>
<p>IX. Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft</p> <p>§ 27</p> <p>1. Die Gesellschaft wird aufgelöst</p> <p>a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,</p> <p>b) durch Eröffnung des Konkursverfahrens.</p> <p>2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.</p> <p>Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen ausgezahlt.</p> <p>3. Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung für die Wohnungsvergorgung breiter Schichten der Bevölkerung zu verwenden.</p>	<p>IX. Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft</p> <p>§ 27</p> <p>1. Die Gesellschaft wird aufgelöst</p> <p>a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,</p> <p>b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.</p> <p>2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.</p> <p>Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen ausgezahlt.</p> <p>3. Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung für die Wohnungsvergorgung breiter Schichten der Bevölkerung zu verwenden.</p>	<p>In Abs. 1 b) ist der Begriff „Konkursverfahren“ durch „Insolvenzverfahren“ zu ersetzen.</p>